

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

Änderung vom 28. September 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 1. Juli 1998¹ über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird wie folgt geändert:

Art. 4a Verbot von Neuinvestitionen

¹ Es ist verboten, Gelder oder andere Finanzanlagen, die zur Herstellung einer dauerhaften wirtschaftlichen Verbindung mit der Republik Serbien dienen, zu transferieren an:

- a. die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Serbien oder deren Regierungen;
- b. eine sich in der Republik Serbien aufhaltende oder dort ansässige Person;
- c. eine nach dem Recht der Republik Serbien gegründete Unternehmung;
- d. eine juristische Person, die im Eigentum oder Mehrheitsbesitz einer Regierung, Person oder Unternehmung nach den Buchstaben a–c ist;
- e. eine Person, die im Namen einer Regierung, Person oder Unternehmung nach den Buchstaben a–c handelt.

² Der Erwerb von Immobilien auf dem Gebiet der Republik Serbien ist ebenfalls untersagt.

³ Als Gelder oder andere Finanzanlagen gelten:

- a. Bargeld, liquide Mittel, Dividenden, Zinserträge oder andere Erträge aus Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstigen Anlagewerten;
- b. Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Finanzanlagen, einschliesslich Eigentumsrechten, oder aus Verkäufen, sonstigen Veräusserungen oder Transaktionen betreffend solche Anlagen oder Rechte.

⁴ Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen ist der Transfer zur Erfüllung von:

- a. Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsänderung abgeschlossen wurden; und
- b. Handelsverträgen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu handelsüblichen Zahlungsbedingungen.

⁵ Das Bundesamt für Aussenwirtschaft kann im Einzelfall den Transfer von Geldern oder anderen Finanzanlagen gestatten, sofern sie ausschliesslich für Vorhaben zur

¹ SR 946.207; AS 1998 1845

Unterstützung der Demokratisierung oder humanitärer Aktivitäten verwendet werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

28. September 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

9975